

**Fachprüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang
Physician Assistant
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.04.2024**

(Hochschulanzeiger Nr. 3/2024 vom 30. April 2024, S.16)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs Physician Assistant, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 für das Studium einschreiben.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2024 verwendet.

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 03.04.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistant beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 17.04.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 19.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Kombinierte Prüfung
- § 11 Praktische Studienanteile
- § 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Physician Assistant

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Physician Assistant. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)

- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Der Studiengang ist berufsintegrierend angelegt und wird in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern gestaltet. Der Studiengang leistet einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich, unterstützt die Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen und sorgt für eine Verzahnung von hochschulischer Ausbildung und betrieblicher Praxis.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Physician Assistant wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 170 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Einschreibordnung

- a. eine abgeschlossene Ausbildung im medizinischen oder therapeutischen Bereich oder im Pflegebereich sowie
- b. eine entsprechende berufliche Tätigkeit im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs

nachgewiesen werden.

(2) Zu den Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a und b gehören insbesondere:

- die anästhesietechnische Assistenz (ATA),
- die Gesundheits- und Krankenpflege,
- medizinische Fachangestellte (MFA),
- Hebamme,
- medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik (MTA – F),
- die medizinische-technische Radiologieassistenz (MTA – R) und
- die Rettungsassistenz.

Im Einzelfall können weitere Ausbildungen sowie auch berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen und dessen Umfeld mit einer mindestens dreijährigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildung

zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Studiengangleitung.

(3) Das Vertragsverhältnis gemäß Absatz 1 Buchstabe b muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Aufrechterhaltung der Einschreibung ohne ein bestehendes Vertragsverhältnis für die Dauer von einem Semester genehmigen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer für das Studium erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 110 ECTS erbracht hat.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Wahlpflichtmodule können gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie die weitere in dieser FPO definierte Prüfungsform gemäß § 9. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Logbuch, Bericht, Praxisaufgabe, Referat oder Übung zu erbringen sein.

(2) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu 6 Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen.

(3) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

§ 9 Praktische Prüfung

(1) Eine praktische Prüfung umfasst die praktische Durchführung von medizinischen Untersuchungen einschließlich einer Anamnese oder medizinischer Maßnahmen sowie den praktischen Einsatz medizinischer Geräte, wodurch die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, ihre im zugehörigen Fachgebiet erworbenen Kenntnisse innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit selbstständig umzusetzen.

(2) Die praktische Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen.

(3) Die Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Wenn die Prüfung unter Einbezug einer Patientin oder eines Patienten durchgeführt wird, müssen die betroffene Patientin oder der betroffene Patient oder eine vertretungsberechtigte Person sowie die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt darin eingewilligt haben. Weitere einschlägige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt und sind entsprechend zu beachten.

(5) Der Ort der Prüfung wird im Rahmen der Prüfungsplanung durch den Prüfungsausschuss festgelegt und kann auch außerhalb der Hochschule sein.

(6) Während der Prüfung sind den beiden Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen der zu prüfenden Person beziehen.

(7) Die erbrachte Leistung ist von den beiden Prüferinnen und Prüfern zu bewerten, die die praktische Prüfung abgenommen haben.

(8) Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(9) § 7 Abs. 4 und 7 ABPO gilt entsprechend.

§ 10 Kombinierte Prüfungen

Eine zusätzliche Ausgestaltung der kombinierten Prüfung wird gemäß § 9a Abs. 6 Satz wie folgt definiert:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KP4	benotet	benotet
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile erfolgt entsprechend der Angaben in der Anlage 1.	

§ 11 Praktische Studienanteile

(1) Praktische Studienanteile werden im Rahmen von Transfermodulen und dem Modul „Praxisanteile“ gemäß Anlage 1 erbracht, die aus Transferseminaren und praktischer Studienzeit bestehen.

(2) Die Teilnahme an den Transferseminaren ist gemäß Anlage 1 verpflichtend (Nachgewiesene Anwesenheit, § 6a Abs. 6 ABPO).

(3) Die für die praktischen Studienanteile zu erbringende praktische Studienzeit und nachzuweisenden praktischen und fachlichen Kenntnisse werden in einem vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Logbuch geregelt.

(4) Anhand des Logbuchs dokumentieren die Studierenden die erlernten Tätigkeiten. Das Logbuch ist bei der Studiengangsleitung in der bekannt gegebenen Frist abzugeben und von dieser auf Vollständigkeit zu bewerten.

(5) Über die Anerkennung der Anrechnung von praktischer Studienzeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Dekanat geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann sich auf Antrag des Studenten auf bis zu 26 Wochen verlängern, wenn ein Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums nachgewiesen werden kann und eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers vorliegt, dass während der Arbeitszeit nicht oder nur teilweise an der Bachelorarbeit gearbeitet werden darf. Der Antrag sollte zum Beginn der Anmeldung eingereicht werden. Im begründeten Ausnahmefall kann die jeweilige Bearbeitungszeit gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 ABPO um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(3) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg - in der Regel als PDF-Datei - im Dekanat einzureichen. Zusätzlich müssen beide Prüfenden (Erst- und Zweitkorrektur) die elektronische Form erhalten. Die Betreuenden können jeweils eine weitere schriftliche und gebundene Ausfertigung von den Studierenden verlangen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absende-Datum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 20 Minuten statt.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den gemäß Anlage 1 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Physician Assistant einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 23.04.2024

Prof. Dr. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Physician Assistant

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk . Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP Sem	CP gesamt	G in %			Art	Form	CP Prüfung	G in %	
Basisstudium (1.-3. Semester)											
1. Fachsemester											
Anamnese und körperliche Untersuchung	1	5	5	4	-		PL	M	5	-	
Grundlagen der Medizin	1	5	10	6	-		Grundlagen der Medizin 1	PL	K	5	50
	2	5					Grundlagen der Medizin 2	PL	K	5	50
Naturwissenschaftliche Grundlagen bezogen auf die Krankheitsbilder	1	5	10	3	-		Naturwissenschaftl. Grundlagen	PL	K	5	50
	5	5					Biomathematik, Epidemiologie, Statistik	PL	PF	5	50
Cardiopulmonale Reanimation (CPR) (und Notfallmanagement) und Hygiene	1	10	10	7	-		Grundlagen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Hygiene (N)	PL	KP4	2,5	25
							CPR und Notfallmanagement (N)			7,5	75
Interaktion mit Patient*innen, Familien, Team / medizinische Kommunikation	1	3	3	-	NA*		SL	M	3	-	
2. Fachsemester											
Good Clinical Practice	2	3	3	1	-		PL	K	3	-	
Medizinrecht	2	5	5	1	-		PL	K	5	-	
Medizininformationssysteme, Datenschutz, Qualitätskontrolle	2	3	6	4	-		-	-	-	-	
	3	3					PL	K	6	-	
Praxisanteile	2	4	20	-	-		-	-	-	-	
	3	4					-	-	-	-	
	4	4					-	-	-	-	
	5	4					-	-	-	-	
	6	4					SL	-	20	-	
Transferseminar I: Notfallmanagement	2	4	4	3	NA*		PL	PP	4	-	
Wahlpflichtmodul 1	2	5	5	2	-		PL	-	5	-	Wahl aus Katalog, siehe § 7
<i>Außerdem: Grundlagen der Medizin; siehe Darstellung im 1. Fachsemester</i>											
3. Fachsemester											
Innere Medizin und Pharmakologie	3	10	10	9	-		Innere Medizin	PL	K	5	50
							Pharmakologie, Polypharmazie, Toxikologie	PL	K	5	50
Prävention (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention)	3	5	5	2	-		PL	H	5	-	
Transferseminar II: Innere Medizin	3	5	5	3	NA*		PL	PP	5	-	
Wahlpflichtmodul 2	3	5	5	2	-		PL	-	5	-	Wahl aus Katalog, siehe § 7
<i>Außerdem: Medizininformationssysteme, Datenschutz, Qualitätskontrolle; siehe Darstellung im 2. Fachsemester Praxisanteile; siehe Darstellung im 2. Fachsemester</i>											
Vertiefungsstudium (4.-6. Semester)											
4. Fachsemester											
Chirurgie, Orthopädie und Anästhesie	4	10	10	9	-		PL	K	10	-	
Immunologie und Autoimmunerkrankungen	4	5	5	5	-		PL	K	5	-	
Neurologie und Psychiatrie	4	5	5	5	-		PL	K	5	-	
Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement	4	2	4	2	-		Wissenschaftl. Arbeiten	PL	PA	2	50
	5	2					Projektmanagement	PL	H	2	50

Transferseminar III: Chirurgie, Orthopädie und Neurologie	4	5	5	3	NA*		PL	PP	5	-	
<i>Zusätzlich: Praxisanteile; siehe Darstellung im 2. Fachsemester</i>											
5. Fachsemester											
Sozialmedizin	5	5	5	2	-		PL	PS	5	-	
Geriatric und Palliativmedizin	5	10	10	6	-		PL	PS	10	-	
Transferseminar IV: Geriatric und Palliativmedizin	5	5	5	3	NA*		PL	PP	5	-	
<i>Außerdem: Naturwissenschaftliche Grundlagen bezogen auf die Krankheitsbilder; siehe Darstellung im 1. Fachsemester Wissenschaftliches Arbeiten; siehe Darstellung im 4. Fachsemester Praxisanteile; siehe Darstellung im 2. Fachsemester</i>											
6. Fachsemester											
Allgemeinmedizin	6	5	5	3	-		PL	M	5	-	
Transferseminar V: Allgemeinmedizin und Prävention	6	5	5	3	NA*		PL	PP	5	-	
Bachelor-Abschlussarbeit	6	15	15	12	-	Bachelorarbeit	PL	BA	12	75	
						Kolloquium	PL	KO	3	25	
<i>Zusätzlich: Praxisanteile; siehe Darstellung im 2. Fachsemester</i>											
Gesamt-CP			180						180		

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
BA	Bachelorarbeit
CP	Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
FS	Fachsemester
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Bachelorarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) und § 10 (KP 4) dieser FPO ergibt.
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit, verpflichtete Teilnahme, als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung
PA	Projektarbeit
PP	Praktische Prüfung
PF	(E-)Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PS	Präsentation
SL	Studienleistung